

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Ergebnissen der Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 1992 zur Teilnahme der Gemeinschaft an der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED)¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 1992 zur Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED)²⁾,
- in Kenntnis des 1989 veröffentlichten Berichts der World Commission on Environment and Development („Brundtland-Bericht“)³⁾ sowie der Berichte der Brandt-Kommission und der Palme-Kommission,
- A. in der Erwägung, daß es wiederholt darauf hingewiesen hat, daß die UNCED eine einmalige Gelegenheit sei, Politiken zu formulieren und durchzuführen, die der grundlegenden Interdependenz zwischen menschlichem Leben und Handeln und dem Zustand der natürlichen Umwelt sowie der Wechselbeziehung zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Umweltschädigung Rechnung tragen,
- B. in der Erwägung, daß die aktive und engagierte Beteiligung der NRO und der Vertreter der auto-

chthonen Bevölkerungen an der Vorbereitung der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung und der parallel dazu veranstalteten Konferenz „Global Forum“ begrüßens- und unterstützenswert ist und deren Schlußfolgerungen zugunsten des Umweltschutzes und der dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung hervorzuheben sind,

- C. in der Erwägung, daß dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung definiert ist als „Prozeß der Veränderung, bei welchem die Ausbeutung von Ressourcen, die Lenkung von Investitionen, die Ausrichtung der Technologie und institutionelle Veränderungen mit künftigen ebenso wie mit unmittelbaren Bedürfnissen vereinbar sind“⁴⁾,
- D. in der Erwägung, daß ein klarer und unbestreitbarer Zusammenhang zwischen Armut, schlechter Gesundheit, Umweltschäden und unangemessener, nicht umweltgerechter Entwicklung besteht,
- E. in der Erwägung, daß der Unterzeichnung der internationalen Konventionen über Klimaveränderungen, biologische Vielfalt und die Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder auf der UNCED vom Juni 1992 große Bedeutung beigemessen wurde,
- F. in der Erwägung, daß von einem Erfolg der UNCED nur dann gesprochen werden sollte, wenn diese rechtlich bindende Verpflichtungen in Form von Kapitaltransfers und Transfer ökologisch sicherer Technologien erzielen würde,

¹⁾ ABl. Nr. C 67 vom 16. März 1992, S. 152.

²⁾ Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.

³⁾ World Commission on Environment and Development, Our Common Future, Oxford University Press, 1987 („Brundtland-Bericht“).

⁴⁾ Ibidem.

- G. in der Erwägung, daß umwelt- und entwicklungspolitisch so wichtige Themen wie die Verschuldung der Länder der Dritten Welt, der Welthandel, die demographischen Gegebenheiten, die nukleare Problematik, die Verbringung von Abfällen, die Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß usw. auf der Konferenz fast überhaupt nicht in Angriff genommen wurden;
- H. unter Hinweis darauf, daß infolge des Fehlens verbindlicher Beschlüsse, die sich in den internationalen Wirtschafts-, Handels- und finanzpolitischen Verhandlungen eigentlich aufgedrängt hätten, die folgenreichsten Entscheidungen de facto Institutionen überlassen bleiben, wie der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, dem GATT oder der G-7, in denen die ärmsten Länder kein Mitspracherecht haben,
- I. in der Erwägung, daß die Kommission sich bereit-erklärt hat, dem Parlament baldmöglichst umfassend über das Geschehen auf der VN-Konferenz Bericht zu erstatten,
- J. in der Erwägung, daß die Militärausgaben weltweit auf 1 000 Milliarden Dollar jährlich geschätzt werden,
1. begrüßt die Tatsache, daß die UNCED die Konventionen über Klimaveränderungen und biologische Vielfalt, die Agenda 21 und die Erklärung von Rio über Umweltprinzipien verabschiedet hat, vertritt jedoch die Auffassung, daß die Konferenz nicht der Bedeutung ihres Gegenstands gerecht geworden ist: Überwindung der Fehlentwicklung im Norden und im Süden der Erde und der weltweiten Umweltkrise;
 2. bedauert den Beschluß der Vereinigten Staaten, die Konvention über biologische Vielfalt nicht zu unterzeichnen, nachdem sie zur Abschwächung des Textes beigetragen hatten, und ihre Weigerung, in die Konvention über Klimaveränderungen spezifische Fristen und Zielsetzungen aufzunehmen;
 3. bedauert, daß die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wegen ihrer Uneinigkeit und der Schwäche ihrer Vorschläge nicht in der Lage waren, auf der UNCED an Stelle der Vereinigten Staaten eine politische Führungsrolle zu übernehmen;
 4. erklärt, daß es beabsichtigt, sich an der Arbeit der durch die VN-Konferenz eingesetzten Kommission für dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung und des „Earth Council“ zu beteiligen, nicht zuletzt, um zu gewährleisten, daß deren Arbeit einen gewissen Grad an Demokratie aufweist; bedauert jedoch, daß die Kommission für dauerhafte Entwicklung nur dem Wirtschafts- und Sozialrat und nicht unmittelbar der Vollversammlung der VN verantwortlich ist, und wünscht, daß diese Kommission, sobald sie eingesetzt wird, mit der Befugnis ausgestattet wird, die Maßnahmen der Staaten zur Durchführung der Beschlüsse von Rio zu überwachen;
 5. bedauert, daß die Gemeinschaft und die UNCED keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen in Form spezifischer Zielsetzungen und Mitteltransfers vereinbart haben und insbesondere, daß die Industriestaaten nicht die Verpflichtung übernommen haben, ihre öffentlichen Entwicklungshilfesaufwendungen bis zum Jahr 2000 auf 0,7 % ihres BIP zu erhöhen; begrüßt immerhin, daß bestimmte Mitgliedstaaten einseitig diesen Beschluß gefaßt haben; fordert die übrigen Mitgliedstaaten auf, den gleichen Beschluß zu fassen; fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, auf die reichen Staaten insgesamt Druck auszuüben, damit diese eine entsprechende Verpflichtung eingehen;
 6. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, sich bindend zu verpflichten, das Ziel, 0,7 % ihres BIP für die Entwicklungshilfe aufzuwenden, einzuhalten;
 7. unterstützt die laufende Arbeit der globalen Umweltfazilität, begrüßt die gestiegene Transparenz ihrer Tätigkeit, die auf der UNCED vereinbart wurde, bedauert aber, daß kein Beschluß über eine signifikante Aufstockung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel gefaßt wurde;
 8. setzt sich dafür ein, daß die Europäische Gemeinschaft einen finanziellen Beitrag zu der globalen Umweltfazilität leisten muß; ersucht die Kommission, die dazu erforderlichen Initiativen zu ergreifen;
 9. begrüßt den von der Gemeinschaft bekanntgegebenen Beschluß, in den nächsten fünf Jahren 3 Milliarden ECU zur Finanzierung der „Agenda 21“ aufzuwenden; fordert den Rat auf zu bestätigen, daß es sich um zusätzliche Mittel handelt, und fordert die Kommission auf, dementsprechend im Haushaltsplan 1993 eine neue Haushaltslinie vorzusehen, die der Finanzierung der „Agenda 21“ dient;
 10. vertritt die Auffassung, daß das Übereinkommen über Klimaveränderungen infolge des Fehlens von konkreten Verpflichtungen, einem Zeitplan und Durchführungsinstrumenten bei weitem nicht geeignet ist, dem Treibhauseffekt vorzubeugen und ihn abzubremesen;
 11. fordert die Mitgliedstaaten auf, als ersten Schritt zur Bekämpfung des Treibhauseffekts möglichst bald das Übereinkommen zu ratifizieren und auf die übrigen Staaten Einfluß zu nehmen, damit sie den gleichen Schritt tun; ersucht die Mitgliedstaaten, ein Zusatzprotokoll vorzuschlagen, durch das ein Zeitplan sowie konkrete Verpflichtungen und Instrumente zu seiner Durchführung festgelegt werden; fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, einseitig konkrete Verpflichtungen zu übernehmen, die über die Bestimmungen des Übereinkommens hinausgehen, und hierzu die Schaffung einer Umweltsteuer auf den Verbrauch von CO₂ und nichterneuerbarer Energie auf Gemeinschaftsebene zu beschließen;
 12. vertritt die Auffassung, daß das Übereinkommen über die biologische Vielfalt dank einzelner inno-

vativer Bestimmungen einen kleinen Schritt auf dem Weg zum Schutz der genetischen Vielfalt darstellt; bedauert jedoch, daß es die Souveränität der Staaten bezüglich biologischer Ressourcen festschreibt; bedauert im übrigen den zaghaft formulierten Text des Übereinkommens, der nichts Verbindliches über bestimmte notwendige Maßnahmen oder einen Aktionszeitplan aussagt und im Hinblick auf den Transfer von technischem Know-how auf Entwicklungsländer keine Garantien enthält;

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, als ersten Schritt zum Schutz der biologischen Vielfalt möglichst bald das Übereinkommen zu ratifizieren und auf die übrigen Staaten Einfluß zu nehmen, damit sie den gleichen Schritt tun; ersucht die Mitgliedstaaten, ein Zusatzprotokoll vorzuschlagen, durch das ein Zeitplan, konkrete Verpflichtungen und Instrumente zu seiner Durchführung und eine Liste der mit Vorrang zu schützenden empfindlichen Ökosysteme festgelegt werden; vertritt die Auffassung, daß der Vorschlag der Kommission KOM(88) 0496⁵⁾ betreffend die Patentierung von lebenden Organismen entsprechend revidiert werden sollte;
14. bedauert, daß in Rio nicht die Entscheidung getroffen wurde, die Verhandlungen über ein Wälder-Übereinkommen einzuleiten, stellt jedoch fest, daß die Aussichten darauf dennoch nicht zunichte gemacht worden sind; fordert daher die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, innerhalb der Staatengemeinschaft darauf hinzuwirken, daß der Prozeß zur Aushandlung eines Übereinkommens über die Wälder eingeleitet wird, in dem die Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigt werden und das entsprechend Finanzmechanismen und Technologietransfers zum Ausgleich der von diesen Ländern erlittenen wirtschaftlichen Einbußen vorsieht; fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, daß ein weltweites Moratorium für die Einfuhr und Ausfuhr von nicht im Sinn dauerhafter Entwicklung erzeugten tropischen Hölzern und Produkten daraus verhängt wird;
15. begrüßt die Entscheidung der UNCED, den Prozeß der Aushandlung eines Übereinkommens über die Wüstenbildung einzuleiten; bedauert, daß die Europäische Gemeinschaft infolge ihrer Uneinigkeit dieses Vorhaben nicht initiiert hat und sich ins Kielwasser der Vereinigten Staaten begeben hat, obwohl die Forderung von zahlreichen AKP-Staaten erhoben wurde; fordert die Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken, daß über dieses Übereinkommen möglichst bald verhandelt wird;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Militärausgaben zu senken, um die auf diese Weise freiwerdenden Ressourcen an Personal und Material in den Bereichen Entwicklung und Umweltschutz einzusetzen;
17. unterstützt die Initiative des UNDP vom 23. April 1992 zur Senkung der Militärausgaben und zur

Nutzung der auf diese Weise freigewordenen Mittel, um den Entwicklungsländern zu helfen, die Umwelt zu schützen;

18. begrüßt den Beschluß seiner zuständigen Ausschüsse, Berichte über die Ergebnisse der UNCED-Konferenz auszuarbeiten, und stellt fest, daß in diesen Berichten der Weiterverfolgung der Konferenz von Rio und der Rolle der Europäischen Gemeinschaft bei der Durchführung der praktisch und rechtlich erreichten Beschlüsse besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
19. vertritt die Auffassung, daß die Rolle der autochthonen Bevölkerungen im Zusammenhang mit der Kenntnis, dem Schutz und der im ökologischen Sinn dauerhaften Nutzung ihrer natürlichen Umwelt anerkannt werden sollte;
20. vertritt die Auffassung, daß die Gemeinschaft die Pflicht hat, künftig weitaus stärker dazu beizutragen, daß die unbedingt notwendigen Reformen wirklich vollzogen werden, und sich nicht mit Ankündigungen zufriedenzugeben, denen kein Beschluß folgt; begrüßt den mutigen Entschluß des für Umweltpolitik zuständigen Mitglieds der Kommission, sich nicht nach Rio zu begeben und dadurch seinen Protest dagegen zum Ausdruck zu bringen, daß die Kommission mehrmals entgegen der Stellungnahme des Europäischen Parlaments nachgegeben hat;
21. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, aus diesen Gründen in internationalen Verhandlungen vorrangig folgende Ziele anzustreben:
 - a) Verringerung der Schuldenbelastung der Entwicklungsländer durch vollständige Streichung der Schulden der ärmsten Länder,
 - b) Umorientierung der Militärhaushalte zur Finanzierung der dauerhaft umweltgerechten Entwicklung,
 - c) Durchführung wirksamer bevölkerungspolitischer Maßnahmen unter Achtung der Rechte und der Wahlfreiheit des einzelnen, was eine Stärkung der Rechte der Frau und der prioritären Programme, in denen das Recht der Frau auf Bildung verwirklicht wird, bedeutet,
 - d) Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, die auf den Grundsätzen der Qualität und der Verfügbarkeit des Wassers für alle beruhen,
 - e) Unterstützung der Demokratisierungsprozesse;
22. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich und durchgreifend ihre Politik zu ändern, um entsprechend den auf der UNCED bekanntgegebenen Intentionen folgende Ziele anzustreben:

⁵⁾ ABl. Nr. C 10 vom 13. Januar 1989, S. 3.

- | | |
|---|--|
| <p>a) Schaffung einer energieschonenden Verkehrspolitik und entsprechende Vorzugsbehandlung des Schienenverkehrs und des Binnenschiffsverkehrs gegenüber dem Straßenverkehr, was im Gegensatz zu den von der Kommission vorgeschlagenen Vorhaben zum Bau von 12 000 zusätzlichen Autobahnkilometern steht,</p> <p>b) Verwirklichung einer ökologischen Landwirtschaft,</p> <p>c) Abkehr von allen geburtenfördernden Maßnahmen,</p> | <p>d) Entwicklung eines Sicherheitssystems, das nicht auf Überrüstung und bewaffneter Konfrontation beruht;</p> <p>23. beschließt, seine Bibliothek mit Exemplaren der auf der UNCED vereinbarten Konventionen und übrigen Übereinkommen zu bestücken;</p> <p>24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie-ßung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen der Teilnehmerstaaten der UNCED zu übermitteln.</p> |
|---|--|

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident